

Standeskommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren

vom 20. Oktober 2015¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz
vom 26. April 1992 (EG SVG),

beschliesst:

Art. 1

Dieser Beschluss regelt das gebührenpflichtige Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern. Zweck

Art. 2

¹Der Vollzug obliegt dem Bezirk der gelegenen Sache. Zuständigkeit
²Der zuständige Bezirksrat kann den Vollzug teilweise oder ganz an eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft übertragen oder einen gemeinsamen Vollzug beschliessen.

Art. 3

¹Für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den Parkierungsflächen gemäss Anhang werden Gebühren erhoben. Keine Gebühren werden für Motorfahräder auf für sie vorgesehenen Flächen erhoben. Parkgebühr

²Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind mit dem Signal "Parkieren gegen Gebühr" zu kennzeichnen. Die Parkiermöglichkeit kann durch polizeiliche Anordnung zeitlich begrenzt oder anderweitig eingeschränkt werden.

³Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis am Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind gebührenfrei.

⁴Es werden folgende Gebühren erhoben:

bis 90 Minuten	gratis
danach für jede Stunde	Fr. 1.--
ganzer Tag	Fr. 8.--

¹ Mit Revisionen vom 16. August 2016 und 1. Oktober 2018.

Art. 4

Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen

¹Für gebührenpflichtige Parkierungsflächen können Tages-, Monats- oder Jahresbewilligungen gelöst werden, welche für die fragliche Dauer von der Entrichtung von Parkgebühren nach Art. 3 entbinden.

²Die Tagesbewilligung gilt für einen Tag, die Monatsbewilligung gilt für 30 aufeinanderfolgende Tage, die Jahresbewilligung für 365 aufeinanderfolgende Tage.

³Die Gebühr beträgt für einen Tag Fr. 8.--, für einen Monat Fr. 80.-- und für ein Jahr Fr. 800.--.

Art. 5

Gültigkeitserfordernisse

¹Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen gelten nur für die darauf angegebene Zeit und nur für die Fahrzeuge und Anhänger, auf deren Kontrollschilder sie ausgestellt sind.

²Tagesbewilligungen sind nur gültig, wenn auf ihnen mit nicht entfernbarer Schrift (Kugelschreiber, Filzstift oder Ähnliches) das vollständige Datum (Tag, Monat und Kalenderjahr) und die Kontrollschildnummer angegeben sind.

Art. 6

Parkkarten

¹Bewilligungen werden in Form von Parkkarten abgegeben, welche am Fahrzeug oder Anhänger gut sichtbar anzubringen sind.

²Parkkarten vermitteln keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 7

Inkrafttreten

Die Ständekommission setzt diesen Beschluss in Kraft.

Gemäss StKB vom 20. September 2016 am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Anhang²

Gebührenpflichtige Flächen

Zielparkplatz

Brauereiparkplatz

Hallenbadparkplatz

Parkplätze zwischen Wühre- und Jakob-Signer-Strasse

Spitalparkplätze auf der Parzelle Nr. 1144, Bezirk Appenzell

² Abgeändert durch StKB vom 16. August 2016 und 1. Oktober 2018.